



**Bekanntmachung der Wahlbehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. September 2024**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl am 22. September 2024 für die Wahlbezirke der Gemeinden Planetal, Rabenstein/Fläming und Mühlenfließ sowie der Stadt Niemegk wird in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten
Dienstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
im Amt Niemegk, Einwohnermeldeamt, Großstraße 6, 14823 Niemegk
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldgesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl (bis 07.09.2024, bis 11.00 Uhr) bei der Wahlbehörde im Amt Niemegk, Einwohnermeldeamt, Großstraße 6, 14823 Niemegk Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass am 07.09.2024 die Amtsverwaltung nicht geöffnet ist und daher ein Einspruch per Erklärung zur Niederschrift nicht möglich ist.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **1. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 18, Potsdam-Mittelmark II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
 - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahl-

verordnung (bis zum 07.09.2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 07.09.2024) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Landtagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Landtagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die dort angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Niemegk, den 10.07.2024



Griesbach